

**Für die Veröffentlichung bestimmter Auszug aus dem Internen Bericht der Kantonspolizei Zürich vom 22. August 2011 über die Administrativuntersuchung betreffend Ausschaffungsflug vom 7. Juli 2011 nach Nigeria  
(ohne Ausführungen zu Polizeitaktik und polizeilichem Kräfteansatz)**

*DEPA S.*

Bereits im Warteraum lehnte sich S. gegen die bevorstehende Ausschaffung auf. Er versuchte mehrfach, andere Auszuschaffende dazu zu bringen, sich ebenfalls gegen die Ausschaffung zu wehren. Es wurde versucht, ihm die Situation zu erklären. Er verweigerte jedoch jegliches Gespräch.

Vom Warteraum wurde S. mit dem Bus zum Flugzeug gebracht. Dabei wurde er durch drei Angehörige der Kantonspolizei Zürich begleitet. Aufgrund seines Verhaltens im Warteraum wurden die Funktionäre der Kantonspolizei Zürich durch zwei Angehörige der Kantonspolizei Basel-Land unterstützt. Als er sich nach dem Aussteigen aus dem Bus vehement weigerte, die Flugzeugtreppe zu besteigen, musste er die Treppe hinauf getragen werden. Dabei schlug er wild um sich und versuchte, die Polizeiangehörigen zu beißen und zu bespucken. Er klammerte sich an allem fest, was ihm in die Hände kam. Kurz vor der Flugzeugtüre gelang es ihm, sich mit der rechten Hand am Treppengeländer festzuklammern. Gleichzeitig trat er um sich und seine linke Hand musste durch einen Funktionär der Kantonspolizei Zürich mit beiden Händen festgehalten werden, um Schläge auf dieser Seite zu verhindern. Um ihn vom Treppengeländer zu lösen, schlug ein Angehöriger der Kantonspolizei Basel-Land mit Handschuhen auf die rechte, sich am Treppengeländer festklammernde Hand von S. Dieser Einsatz erfolgte mit dem Ziel, die Umklammerung zu lösen und den Einstieg ins Flugzeug zu ermöglichen. Verletzungen zog sich S. dadurch nicht zu.

Danach trat S. einen der Polizeiangehörigen in den Bauch und packte einen Mitarbeiter der Kantonspolizei Basel-Land mit der Hand neben dem Genitalbereich am Oberschenkel und drückte zu. Als Reaktion darauf zog der Betroffene seinen Schlagstock – da es sich um einen Teleskop-Stock handelte, musste er diesen durch ruckartiges Hochziehen des Armes öffnen, was im Filmbeitrag wie das Ausholen zu einem massiven Schlag aussieht - und versuchte, die Hand von S. mit dem Schlagstock zu treffen. Da dieser den Schlag jedoch kommen sah, hatte er die Hand bereits vorgängig weggezogen.

Daraufhin wurde die Ausschaffung durch den Einsatzleiter abgebrochen, S. wieder die Flugzeugtreppe herunter gebracht und in den Warteraum zurückgeführt. Selbst auf der Rückfahrt zum Warteraum schlug er im Bus weiterhin um sich, obwohl ihm in mehreren Sprachen zu verstehen gegeben worden war, dass er nicht ausgeschafft würde. Im Warteraum versuchte der Botschafter von Nigeria mit ihm zu sprechen. Die einzige Aussage von S. war: „I kill you all“.

Die handelnden Polizeifunktionäre konnten nach diesem Vorfall bei S. keine Verletzungen feststellen. Dahingegen erlitt ein Angehöriger der Kantonspolizei Zürich eine Schürfung am Schienbein, ein zweites ein Hämatom sowie einen Kratzer am Schienbein und ein drittes Hämatome am ganzen Körper. Das T-Shirt eines weiteren Angehörigen der Kantonspolizei Zürich wurde zudem zerrissen, weil sich S. daran festgeklammert hatte.

### *Fazit*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich S. nicht geschlagen haben. Aufgrund der Schläge, Tritte, Bisse und des Spuckens von S. sowie der engen Platzverhältnisse auf einer Flugzeugtreppe, insbesondere wenn 5 Personen eine wild um sich schlagende Person tragen müssen, muss das Verhalten der Angehörigen der Kantonspolizei Basel-Land als verhältnismässig qualifiziert werden. Zudem wurde die Ausschaffung von S. unverzüglich abgebrochen, als ersichtlich war, dass diese ohne Zwangsanwendung nicht möglich war.

Eine Arbeitspflichtverletzung durch einen Mitarbeiter der Kantonspolizei Zürich ist nicht erkennbar. Aus diesem Grund sind gegen sie keine personalrechtlichen Massnahmen zu treffen.